

681/A XXI.GP

Eingelangt am: 22.05.2002

Initiativantrag

der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Parnigoni
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz und das Strafgesetzbuch
geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz und das Strafgesetzbuch geändert
werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Versammlungsgesetzes

Das Versammlungsgesetz 1953, BGB1. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGB1.1 Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

L Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a. (1) Die Behörde kann die Teilnahme an einer Versammlung gem. § 2 in einer
Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der
Identität zu verhindern, untersagen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es
werde im Schutz einer solchen Aufmachung zu Handlungen kommen, die Leben oder
Gesundheit von Menschen gefährden oder Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß
gefährden (Vermummungsverbot). Eine solche Verordnung ist in geeigneter Weise, wie etwa
mittels Megaphon, kundzumachen. Sie tritt sofort in Kraft.

(2) Ein Verbot gem. Abs. I kann von der Behörde auch vor Beginn der Versammlung verfügt werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen und Erfahrungen in der Vergangenheit dies erforderlich scheint, um Handlungen im Sinne des Abs. I vorzubeugen. Eine solche Verordnung ist in einer Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener zu erreichen, wie etwa durch Anschlag oder Verlautbarung in den Medien.

(3) Die Behörde ist ermächtigt, ein Verbot gem. Abs. I durch Anwendung von Zwangsmitteln gegen Personen, die dagegen verstoßen, in Vollzug zu setzen. Wenn aber zu befürchten ist, daß dadurch eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen geschaffen oder vergrößert wird, hat die Behörde davon abzusehen."

2. Nach §15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a. Die Behörde hat auf den friedlichen Ablauf einer Versammlung hinzuwirken. Insbesondere hat die Behörde ihre Anordnungs- und Zwangsbefugnisse unter Bedachtnahme auf die Vermeidung einer möglichen Eskalation auszuüben."

3. Der bisherige Text des § 19 erhält die Absatzbezeichnung „ (1) "; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Übertretung eines Verbotes gem. § 9a Abs. I ist nicht zu ahnden, wenn die betreffende Person die Versammlung ohne Aufschub verläßt."

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGB1. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB1.1 Nr. 19/2001, wird wie folgt geändert:

L In § 33 Z 7 wird nach dem Wort „hat" das Satzzeichen „..." durch das Satzzeichen „;" ersetzt.

2. § 33 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. die Tat während oder anlässlich einer Versammlung gem. § 2 Versammlungsgesetz in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen danach daraufgerichtet war, die Feststellung seiner Identität zu verhindern, begangen hat.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit xx.xx. 2002 in Kraft. Es ist nicht anzuwenden auf Sachverhalte, die sich vor dem Inkrafttreten ereignet haben.

Zuweisungsvorschlag: Innenausschuß

Begründung

Derzeit wird in der politischen Diskussion wieder ein generelles Vermummungsverbot bei Demonstrationen gefordert. Vorweg sei betont, dass die Antragsteller jegliche Gewalt bei Demonstrationen ablehnen und es auch für wünschenswert halten, dass sich bei Versammlungen niemand unter Vermummungen verbirgt. Die Antragsteller stehen aber einem generellen Vermummungsverbot ablehnend gegenüber, weil ein solches gegenüber dem Vorteil, allfällige Gewalttäter identifizieren zu können, gravierende Nachteile aufweist:

- Ein generelles Vermummungsverbot ist - nach Erfahrungen in der BRD - fast nicht durchsetzbar;
- der Versuch der Durchsetzung eines Vermummungsverbotes erhöht uU die Gefahr einer Eskalation;
- ein eingehaltenes Vermummungsverbot nimmt den Organen der Sicherheitsbehörde die Möglichkeit, bereits frühzeitig zu erkennen, von wem möglicherweise Gewalt ausgehen könnte;
- jedes Vermummungsverbot greift in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ein; Personen, die aus berechtigten Gründen bei Demonstrationen unerkannt bleiben möchten, weil sie Benachteiligungen durch ihren Arbeitgeber befürchten, werden in ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit eingeschränkt; ein generelles Vermummungsverbot ist gegenüber einem partiellen, wie von den Antragstellern vorgeschlagenen der schwerwiegendere Eingriff in die Versammlungsfreiheit;
- die Reichweite eines generellen Vermummungsverbotes ist kaum abzustecken; Diskussionen wie in der BRD über Umzüge von Weihnachtsmännern sollten der Exekutive im Hinblick auf ihr Ansehen in der Bevölkerung erspart bleiben.

Wie von allen Experten betont wird, hängt es von den Umständen des Einzelfalles ab, ob ein Vermummungsverbot zielführend ist oder nicht. Die Antragsteller schlagen daher eine flexible Regelung vor, die es den Sicherheitskräften ermöglicht, ein Vermummungsverbot dann zu verhängen, wenn dieses es ermöglicht, Ausschreitungen zu verhindern oder Gewalttäter zu verfolgen. Vermummungen sind dann zuzulassen, wenn sie harmlos sind (z. B. Verkleidungen) oder die Durchsetzung eines Vermummungsverbotes erst zu einer Eskalation führen würde.

Die von den Antragstellern vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ermöglichen der Exekutive, für bestimmte Versammlungen (wenn begründete Sorge besteht, Einzelne oder Gruppen würden unter dem Schutz einer Vermummung daran teilnehmen um rechtswidrige Handlungen zu setzen) anzuordnen, daß eine Vermummung nicht zulässig ist.

Diese Befugniss soll die Exekutive sowohl im Vorfeld als auch während der Versammlung haben, um etwaige Eskalationen vermeiden zu können.

Bei dem Begriff „Vermummung“ haben die Antragsteller volks- oder brauchtümliche Maskierungen, Maskierungen zum Scherz, Maskierungen, deren Zweck der Ausdruck der persönlichen Meinung ist, sowie Verhüllungen aus religiösen Gründen nicht vor Augen.

Es soll der Vollzug eines allfällig verhängten Vermummungsverbotens ins Ermessen der Exekutive gestellt werden, da eine solche Entscheidung am besten vor Ort zu treffen ist. Unter Umständen ergeben sich nämlich Situationen, in denen ein Vollzug im Hinblick auf eine Eskalation nicht tunlich erscheint.

Im Zusammenhang mit der Schaffung dieser Befugniss der Exekutive soll gleichzeitig gesetzlich festgelegt werden, daß die Exekutive auf den friedlichen Ablauf von Versammlungen hinzuwirken hat und Eskalationen tunlichst zu vermeiden sind. Auf den friedlichen Ablauf einer Versammlung „hinzuwirken“ hat die Exekutive zB durch Absprachen mit den Versammelten oder durch die Inanspruchnahme von Vermittlertätigkeiten einzelner Personen.

Der bloße Verstoß gegen ein verhängtes Vermummungsverbot ist nach Auffassung der Antragsteller als Verwaltungsstraftatbestand ausreichend sanktioniert. Im Zusammenhang mit Justizstraftaten scheint aus generalpräventiven Gründen die Schaffung eines besonderen Erschwerungsgrundes bei der Strafbemessung angebracht.